

**Satzung des Bonn-Club Potsdam -
Vereinigung zur Förderung der Beziehungen zwischen Potsdam und Bonn e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der "Bonn-Club Potsdam - Vereinigung zur Förderung der Beziehungen zwischen Potsdam und Bonn e.V.", im folgenden kurz Bonn-Club genannt, hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister der Stadt Potsdam eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Der Bonn-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Aktivitäten sind ausschließlich Ausdruck des Willens seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, des Sports und der Kultur. Dazu beruft der Vorstand Arbeitsgruppen, die unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes wirken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung gemeinsamer sportlicher Aktivitäten
- Förderung von gemeinsamer Jugendarbeit der Partnerstädte
- Unterstützung des kulturellen Austausches
- Vermittlung von Kontakten zwischen anderen gemeinnützigen Vereinen und Institutionen zum Zwecke der gegenseitigen Förderung
- Vermittlung von Schulpartnerschaften
- Organisation und Unterstützung von Bildungsveranstaltungen

Der Club unterhält intensive Kontakte zu seinem Partnerclub in Bonn.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Club gründet sich auf das Prinzip der Individualmitgliedschaft. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
2. Die Mitgliedschaft im Club wird durch schriftlichen Antrag erworben. Mitglied im Club kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein durch Austritt oder Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.
Zahlt das Mitglied trotz Aufforderung keinen Beitrag, erlischt die Mitgliedschaft am Ende des auf die schriftliche Aufforderung folgenden Quartals.

§ 4

Arbeitsweise des Clubs

1. Das höchste beschließende Gremium des Clubs ist die Jahreshauptversammlung, an der alle Mitglieder mit Stimmrecht teilnehmen können. Sie tagt in der Regel jeweils am Sonnabend vor dem 09. November.
Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
 1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstandes
 2. die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung der Kasse und der Jahresabschlüsse
 3. die Entlastung des Vorstandes
 4. die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder
 5. die Wahl von Kassenprüfern
 6. Beschlussfassung über die Satzung und eine Finanz- und Beitragsordnung

2. Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind rechtskräftig, wenn ihnen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Für die Wahl bzw. die Abberufung des Vorstandes bzw. eines seiner Mitglieder ist die absolute Mehrheit erforderlich. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten muss jede Wahl geheim durchgeführt werden.
5. Zwischen den Jahreshauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen erfolgt die konkrete Arbeit in den Arbeitsgruppen.
6. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung der Tätigkeit des Bonn-Clubs zwischen den Jahreshauptversammlungen.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand des Bonn-Clubs besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - bis zu acht Beisitzern/innen, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden

2. Die Mitglieder des Vorstandes, außer Abs. 1 Stabstrich 4, werden für jeweils 2 Jahre gewählt; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder nach Abs. 1 Stabstrich 1 - 4 bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Vorstand gemeinsam.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich und können durch die Mitglieder jederzeit besucht werden.
6. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von 5 Jahren gewählt und abberufen.

§ 6

Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnen ist. Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes gelten als genehmigt, soweit ihnen nicht binnen 4 Wochen nach Versendung schriftlich widersprochen worden ist. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 7

Finanzen

1. Der Club finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Der Vorstand wendet sich an den Magistrat der Stadt Potsdam mit der Bitte um einen jährlichen Zuschuss für die Arbeit des Clubs. Institutionen, Organisationen, Betriebe und Einrichtungen sind als Sponsoren zu gewinnen.
3. Die Finanzen des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Clubs erhalten keine unmittelbaren finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Club wird auch bemüht sein, durch die Vermittlung, Organisation und Durchführung bestimmter Leistungen (z.B. Kulturveranstaltungen, Basare, Tourismus) einen Gewinn für seine Eigenfinanzierung zu erzielen.

§ 8

Satzungsänderung

Vorgesehene Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern im Wortlaut bekanntgegeben werden. Eine Satzungsänderung tritt in Kraft, wenn mindestens 66,67 % der Mitglieder ihre Zustimmung gegeben haben. Diese Zustimmung ist auch in schriftlicher Form möglich.

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen ohne Mitgliederbefragung zu beschließen, die aufgrund von Beanstandungen des Finanzamtes vorgenommen werden müssen.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder 2/3 der abgegebenen Stimmen einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Gültigkeit der Satzung

Die Satzung vom 30.01.1991 wurde entsprechend der Anforderung des Finanzamtes vom 01.03.1994 geändert und in der Vorstandssitzung am 04.05.1994 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft und ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.